

# Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume<sup>1</sup>

(Anlagenbenützungsverordnung)

vom 14. August 2012

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980<sup>2</sup> sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>3</sup>,

b e s c h l i e s s t:

## § 1

### Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benützung und die Bewirtschaftung der Anlagen der Stadt Zug. Für Schulanlagen ist der Geltungsbereich beschränkt auf die ausserschulische Benützung.

<sup>2</sup> Bei der Benützung und der Bewirtschaftung der Anlagen besonders berücksichtigt werden die Interessen von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (Stadtzuger Vereine), die insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Politik, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit tätig sind.

<sup>3</sup> Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle im Eigentum der Stadt Zug stehenden Sportanlagen, Mehrzwecksäle, Schulanlagen sowie Militär- und Zivilschutzräume gemäss Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, ausgenommen die Eissportanlagen und die öffentlichen Hallenbäder.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 21. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>2</sup> BGS 171.1

<sup>3</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

## **§ 2**

### **Grundsätze für die Anlagenbenützung**

<sup>1</sup> Die Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

<sup>2</sup> Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Anlagen - Einrichtungen und Geräte eingeschlossen - wie übernommen zurückzugeben.

<sup>3</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.

<sup>4</sup> Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der für die Anlage verantwortlichen Person zu melden.

<sup>5</sup> Den Anordnungen der für die Anlage verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

## **§ 3**

### **Benützungsordnungen**

<sup>1</sup> Bei Bedarf erlässt die zuständige Abteilung eine Benützungsordnung, welche allfällige Besonderheiten der Anlagenbenützung festlegt. Zuständig sind:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Abteilung Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle sowie die Militär und Zivilschutzräume.

<sup>2</sup> Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur unter Aufsicht von handlungsfähigen Personen oder von ausgebildeten Instruktorinnen bzw. InstruktorInnen benützt werden dürfen.

<sup>3</sup> Die zuständige Abteilung bestimmt die Öffnungszeiten der Anlagen bzw. die Zeiten, während denen die Anlagen zur ausschliesslichen Benützung vergeben werden.

## § 4 Öffentliche Veranstaltungen

<sup>1</sup> Für öffentliche Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.

<sup>2</sup> Den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu empfehlen. In Inseraten und auf Plakaten ist folgender Text aufzunehmen: „Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen; keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten“ bzw. „Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten beschränkt“.

<sup>3</sup> In den Anlagen sowie in deren unmittelbarer Umgebung darf keine Werbung für alkoholische Getränke und für Raucherwaren gemacht werden.

<sup>4</sup> Für öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

## § 5 Ausschliessliche Benützung im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Vergabe von Anlagen zur ausschliesslichen Benützung kann für eine einzelne Veranstaltung (Einzelbelegung) oder für eine wiederkehrende Benützung zu bestimmten Zeiten (Dauerbelegung) erfolgen.

<sup>2</sup> Die Vergabe liegt im Ermessen der zuständigen Abteilung. Diese lässt sich bei ihrem Entscheid in der Regel von der nachstehenden Rangreihenfolge leiten:

- a) Stadtverwaltung, insbesondere Stadtschulen Zug;
- b) Stadtzuger Vereine und andere gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug;
- c) andere Organisationen oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Stadt Zug;
- d) Kanton Zug, auswärtige Gemeinden, Kantone, Organisationen oder Personen.

## **§ 6**

### **Benützungsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche um die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon sind frühzeitig bei der zuständigen Abteilung einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Abteilung legt bei Bedarf die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung in der Benützungsordnung oder einem Merkblatt fest.

## **§ 7**

### **Benützungsgebühr**

<sup>1</sup> Für die ausschliessliche Benützung der Anlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Gebührenbemessung sind die durch die Anlagenbenützung entstehenden Kosten.

<sup>2</sup> Erbringt die Nutzerin oder der Nutzer Leistungen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit in der Stadt Zug, kann die Benützungsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Benützungsgebühren im Rahmen eines separaten Beschlusses fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

## **§ 8**

### **Benützungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Für die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon schliesst die zuständige Abteilung mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer in der Regel eine Benützungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Benützungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Einzelheiten der Anlagenbenützung festgelegt.

<sup>3</sup> Bei Dauerbelegung hat die Nutzerin oder der Nutzer der vergebenden Abteilung zu melden, wenn sie bzw. er die Anlage nicht mehr benötigt.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Benützung ausgesetzt oder die Benützungsvereinbarung von der vergebenden Abteilung vorzeitig aufgelöst werden.

## **§ 9**

### **Betrieb und Unterhalt der Anlagen**

<sup>1</sup> Für den Betrieb der Anlagen, insbesondere für die Belegungsplanung und die Vergabe zur ausschliesslichen Benützung, sind zuständig:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle und die Schutzräume.

<sup>2</sup> Für Turn- und Sporthallen, die zu einer Schulanlage gehören, bleibt während der Belegungszeiten durch die Schule die Zuständigkeit der Stadtschulen vorbehalten.

<sup>3</sup> Der betriebliche Unterhalt, mit Ausnahme der Hauswartung der Schulanlagen, obliegt der Abteilung Immobilien.

## **§ 10**

### **Sanitätszimmer**

<sup>1</sup> Sofern vorhanden, stehen die Sanitätszimmer den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.

## **§ 11**

### **Haftung**

<sup>1</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

<sup>2</sup> Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979<sup>1</sup>.

Ist die Benützung der Anlagen aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt Zug weder verpflichtet, Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

## **§ 12 Benützungsverbot**

Bei schwerwiegender oder wiederholter Widerhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine Benützungsordnung im Sinne von § 3 dieser Verordnung kann der Stadtrat gegen die verantwortlichen Personen oder Organisationen ein Verbot der Anlagenbenützung verfügen.

## **§ 13<sup>2</sup>**

## **§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) StRB betreffend Benützung der Küche in der Turnhalle Oberwil vom 27. November 1973.<sup>3</sup>;
- b) Verordnung über Betrieb, Benutzung und Wartung des Musikschulzentrums Neustadt I vom 18. Juli 1978<sup>4</sup>;
- c) StRB betreffend Belegung freier Stunden in städtischen Turnhallen durch die Kantonsschule Zug vom 18. Mai 1982<sup>5</sup>;

---

<sup>1</sup> BGS 154.11

<sup>2</sup> Aufgehoben mit StRB Nr. 27.20 vom 21. Januar 2020

<sup>3</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S.158

<sup>4</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 4, S. 264

<sup>5</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 143

- d) StRB betreffend Benutzungsgebühren für Tonstudio Neustadt vom 14. April 1992<sup>1</sup>;
- e) StRB betreffend Benützungsgebühren; Anpassung (Schulzimmer, Aulen Singsäle, Musikräume etc.) vom 17. September 2002<sup>2</sup>;
- f) StRB betreffend Benützungsgebühren für Räume in Schulanlagen vom 8. Juli 2003<sup>3</sup>;
- g) StRB betreffend Benützungordnung für Mehrzwecksäle der Stadt Zug vom 14. Dezember 2004<sup>4</sup>;
- h) Verordnung über die Benützung der Sportanlagen in der Stadt Zug vom 25. Januar 2005<sup>5</sup>;
- i) StRB betreffend Mehrzwecksäle der Stadt Zug: Benützungsgebühren, Einführung von Pauschalen vom 13. Juni 2006<sup>6</sup>.

Zug, 14. August 2012

### **Stadtrat von Zug**

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

---

<sup>1</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 82

<sup>2</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 357

<sup>3</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 41

<sup>4</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 129

<sup>5</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 142

<sup>6</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 264

# Benützungsordnung für die Altstadthalle der Stadt Zug

vom 1. September 2012

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 1. August 2012 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Altstadthalle.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Altstadthalle der Stadt Zug, Unter Altstadt 14. Die Bevölkerung der Stadt Zug erhält die Möglichkeit, in der Altstadthalle Anlässe und Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art durchzuführen. Im Weiteren steht die Altstadthalle auch anderen Interessierten zur Verfügung.

### 2.2 Geltungsbereich

Die Altstadthalle beinhaltet die Räumlichkeiten im Erdgeschoss, im zweiten und dritten Obergeschoss sowie im Dachgeschoss. Sie bietet Platz bis 100 Personen.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung obliegt dem Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien. Reservationsanfragen können auf der Homepage [www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch) (Verwaltung/Reservationen/Säle) gemacht werden. Die Abteilung Immobilien erteilt Auskünfte und erlässt Weisungen. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Abteilung Immobilien ausgestellt wird.

### 2.4 Betriebszeiten

Für die Altstadthalle gelten grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Sonntag                      10.00 – 22.00 Uhr

### 2.5 Belegungsplan/Sperrzeiten

Die Altstadthalle liegt in der Altstadtzone mit Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung. Eine Belegungssperre bzw. die Saalvergabe liegt im Ermessen der Abteilung Immobilien.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservation**

Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges, dabei wird in der Regel die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 5 Abs. 2, vom 1. August 2012 berücksichtigt.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Altstadthalle müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

#### **3.2 Benützungsgebühren (Tarifordnung)**

Für die Benützung der Altstadthalle werden Gebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug (nachstehend Tarifordnung genannt) erhoben. Die Tarifordnung enthält die Benützungsgebühr für die Lokalitäten. Die Miete von zusätzlicher Infrastruktur und der Verkauf von alkoholischen Getränken werden extra verrechnet. Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung wird in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

#### **3.3 Annullation**

Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

### **4. Benutzung Infrastruktur**

#### **4.1 Office/Küche**

In der Altstadthalle können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Nutzerinnen, Nutzer sind in der Wahl des Catering-Unternehmens frei. Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

#### **4.2 Geschirr**

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das in der Altstadthalle benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

#### **4.3 Reinigung**

Alle Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Die Küche/Office inklusiv Geräte müssen einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung vorge-

nommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Saal- und Hauswart.

#### 4.4 Entsorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Hauswart beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

#### 4.5 Rauchen

In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

#### 4.6 Feuer-/Polizeiliche Bestimmungen

##### Bewilligungen

Für Veranstaltungen in der Altstadthalle liegt für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

##### Verkehrsmittel/Parkieren

Die Nutzerinnen und Nutzer empfehlen den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Insbesondere ist in Inseraten, Flugblättern, Plakaten usw. folgenden Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten."

Die Untere Altstadt ist grundsätzlich mit einem Nachtfahrverbot ab 19.00 Uhr für Motorfahrzeuge signalisiert. Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten haben ihre Fahrzeuge nach dem Güterumschlag sofort wegzustellen. Die Weisungen des Saal- und Hauswerts betreffend Zeitpunkt des Güterumschlags sind zu befolgen.

Bei grösseren Anlässen können die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet werden, geeignete Verkehrsmittel auf eigene Rechnung zu organisieren. Die Zuger Polizei kann verkehrspolizeiliche Auflagen erlassen.

##### Lärmschutz

Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Die Weisungen des Saal- und Hauswerts sind zu befolgen: Das Einschlagen von Nägeln in die Wände der Altstadthalle ist tagsüber zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr sowie abends nach 22.00 Uhr verboten. An Sonn- und Feiertagen ist das Nägeleinschlagen grundsätzlich untersagt. Allfällige Aufräumarbeiten nach 22.00 Uhr sind erst am folgenden Vormittag auszuführen. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen der Liegenschaft einzuhalten.

Zwecks Lärmschutz kann das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, weitere Auflagen erlassen.

#### Marktwesen

Marktfahrer und Marktfahrerinnen, welche gewerbsmässig Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, benötigen gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 eine Bewilligung, die beim jeweiligen Kanton des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes eingeholt werden muss.

#### Brandschutz

Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung ist die Weisung der Gebäudeversicherung Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

→ <http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf>

Die Altstadthalle bietet Platz für maximal 100 Personen.

Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet. Kerzen oder sogenannte Teelichter werden nur in Gläser gestattet. Gasbefeuerte Apparate werden nur im Freien und mindestens fünf Meter vom Ausgang entfernt (Fluchtweg) gestattet.

#### 4.7 Haftung

Verweis auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 11 Haftung.

### 5. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung für Mehrzwecksäle vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

Zug, 1. September 2012

**Stadt Zug**  
**Finanzdepartement**  
Leiter Immobilien

Theddy Christen

# Benützungsordnung für den Burgbachsaal der Stadt Zug

vom 1. September 2012

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 1. August 2012 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug die Benützungsordnung für den Burgbachsaal.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Burgbachsaales der Stadt Zug, Dorfstrasse 12. Die Bevölkerung der Stadt Zug erhält die Möglichkeit, im Burgbachsaal Anlässe und Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art durchzuführen. Im Weiteren steht der Burgbachsaal auch anderen Interessierten zur Verfügung.

### 2.2 Geltungsbereich

Der Burgbachsaal beinhaltet die Räumlichkeiten Mehrzwecksaal, Foyer und Office/Küche. Er bietet Platz für ca. 200 Personen bei Bankettbestuhlung und ca. 300 Personen bei Konzertbestuhlung.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung obliegt dem Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien. Reservationsanfragen können auf der Homepage [www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch) (Verwaltung/Reservationen/Säle) gemacht werden. Die Abteilung Immobilien erteilt Auskünfte und erlässt Weisungen. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Abteilung Immobilien ausgestellt wird.

### 2.4 Betriebszeiten

Für den Burgbachsaal gelten grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Sonntag                      10.00 – 24.00 Uhr

Verlängerungsmöglichkeit für Freitag und Samstag  
entweder bis 01.00 oder 02.00 Uhr

### 2.5 Belegungsplan/Sperrzeiten

Der Burgbachsaal liegt in der Altstadtzone mit Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung. Eine Belegungs-

sperre bzw. die Saalvergabe liegt im Ermessen der Abteilung Immobilien.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservation**

Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges, dabei wird in der Regel die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 5 Abs. 2, vom 1. August 2012 berücksichtigt.

Die Termine für Wahlen und Abstimmungen haben erste Priorität.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Burgbachsaales müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

#### **3.2 Benützungsgebühren (Tarifordnung)**

Für die Benützung des Burgbachsaales werden Gebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/ Zivilschutzräume der Stadt Zug (nachstehend Tarifordnung genannt) erhoben. Die Tarifordnung enthält die Benützungsgebühr für die Lokalitäten. Die Miete von zusätzlicher Infrastruktur (Technik, Klavier usw.) und der Verkauf von alkoholischen Getränken werden extra verrechnet. Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung wird in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

#### **3.3 Annullation**

Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

### **4. Benutzung Infrastruktur**

#### **4.1 Office/Küche**

Im Burgbachsaal können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Nutzerinnen, Nutzer sind in der Wahl des Catering-Unternehmens frei. Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

#### **4.2 Geschirr**

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das im Burgbachsaal benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer

einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

#### 4.3 Reinigung

Der Mehrzwecksaal und das Foyer sind besenrein abzugeben. Die Office/Küche inklusiv Geräte müssen einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Saal- und Hauswart.

#### 4.4 Entsorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Hauswart beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

#### 4.5 Rauchen

In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

#### 4.6 Feuer-/Polizeiliche Bestimmungen

##### Bewilligungen

Für Veranstaltungen im Burgbachsaal liegt für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

##### Verkehrsmittel/Parkieren

Die Nutzerinnen und Nutzer empfehlen den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Insbesondere ist in Inseraten, Flugblättern, Plakaten usw. folgenden Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benutzen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten."

Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten. Die Dorfstrasse ist grundsätzlich mit einem Nachtfahrverbot ab 22.00 Uhr für Motorfahrzeuge signalisiert. Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten haben ihre Fahrzeuge nach dem Güterumschlag sofort wegzustellen. Beim Burgbachsaal ist auf den Schulbetrieb, werktags bis 16.30 Uhr, Rücksicht zu nehmen. Die Weisungen des Saal- und Hauswerts betreffend Zeitpunkt des Güterumschlags sind zu befolgen.

Bei grösseren Anlässen können die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet werden, geeignete Verkehrsmittel auf eigene Rechnung zu organisieren. Die Zuger Polizei kann verkehrspolizeiliche Auflagen erlassen.

Lärmschutz	Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Lärmige Aufräumarbeiten innerhalb der Nachtruhe zwischen 22.00 - 07.00 Uhr dürfen nicht durchgeführt werden. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen der Liegenschaft einzuhalten. Zwecks Lärmschutz kann das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, weitere Auflagen erlassen.
Marktwesen	Marktfahrer und Marktfahrerinnen, welche gewerbsmässig Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, benötigen gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 eine Bewilligung, die beim jeweiligen Kanton des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes eingeholt werden muss.
Brandschutz	Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung ist die Weisung der Gebäudeversicherung Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages. → <a href="http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf">http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf</a> Der Burgbachsaaal bietet Platz für max. 300 Personen. Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet. Bei Theater-/Konzertveranstaltungen ist spätestens 21 Tage vor Anlass mit der Feuerschau Stadt Zug (Tel. 041 728 22 66) Kontakt aufzunehmen. Kerzen oder sogenannte Teelichter sind nur in Gläser, gasbefeuerte Apparate nur im Freien und mindestens fünf Meter vom Ausgang entfernt gestattet.
4.7 Haftung	Verweis auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 11 Haftung.

## 5. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung für Mehrzwecksäle vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

Zug, 1. September 2012

**Stadt Zug**  
**Finanzdepartement**  
Leiter Immobilien

Theddy Christen

# Benützungsordnung für die Fussballanlagen der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Fussballanlagen.

## 2. Allgemeines

- |                                       |  |   |
|---------------------------------------|--|---|
| 2.1 Zweck                             | Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Fussballanlagen der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.  |   |
| 2.2 Geltungsbereich                   | Für die Fussballanlagen<br>Allmend<br>Herti Nord<br>Riedmatt   |   |
| 2.3 Zuständigkeiten                   | Die Fussballanlagen werden von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter <a href="http://www.stadtzug.ch/sport">www.stadtzug.ch/sport</a> gestellt werden.<br>Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.<br>Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich. |   |
| 2.4 Betriebszeiten                    | Montag – Sonntag   | 08.00 Uhr – 21.30 Uhr   |
| 2.5 Vorrang Stadtschulen Zug          | Montag – Freitag:  | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr – 17.00 Uhr<br>Ausgenommen Mittwoch-Nachmittag |
| 2.6 Trainingsfeld für die Bevölkerung | Das südlich vom Kunststoffrasenplatz Nr. 6 gelegene Trainingsfeld steht, wenn nicht durch Vereine belegt, der Bevölkerung von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.<br>Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe sowie das Lärmreglement sind zwingend einzuhalten.   |   |

## 2.7 Einschränkungen

Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

## 3. Benützungsvorschriften

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist eine Anlagewartin bzw. ein Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren (Ausgenommen sind wetterbedingte Absagen).

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Auf der gesamten Anlage besteht ein striktes Alkohol-, Rauch- & Essverbot. Ausgenommen sind die Tribüne und offiziellen Zuschauerbereiche.

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

### 3.1 Platz- und

#### Garderobenzuteilung

Die Platz- und Garderobenzuteilung erfolgt durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart.

### 3.2 Spielbarkeit der

#### Fussballanlagen

Gesperrte Plätze dürfen nicht betreten werden.

Die Beurteilung und der Entscheid erfolgen durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart. Ausnahme bei Erster und höheren Ligen erfolgt die Beurteilung und der Entscheid durch: Anlagewartin bzw. Anlagewart

Schiedsrichter

Inspektor SFV

Wenn die Anlagewartin bzw. der Anlagewart gegen die Spielbarkeit entscheiden, hat der SFV allfällige Reparaturkosten zu übernehmen.

### 3.3 Winterdienst

Naturrasen: kein Winterdienst

Kunststoffrasen: Die Stadt Zug (Immobilien & Werkhof) ist verantwortlich für die Schneeräumung der Kunststoffrasenplätze. Im Dezember und Januar sowie an Wochenenden und Feiertagen findet keine Schneeräumung statt. Ausserdem besteht kein Anspruch auf Schneeräumung, solange die Einsatzmittel des Werkhofs auf Strassen, Wegen und Plätzen höherer Prioritätsstufe im Einsatz stehen.

Das Aufgebot zur Schneeräumung an den Werkhof erfolgt ausschliesslich durch die Abteilung Immobilien.

Die Geräte- und Personalkosten für die ersten drei Schneeräumungen übernimmt die Stadt Zug. Jede weitere Räumung wird durch die Abteilung Immobilien vollumfänglich verrechnet.

Aufgrund der Unterhalts- und Pflegeinformationen der Firma Spross Ga-La-Bau, Zürich, vom 11.03.2010 sind Schneeräumungen mit Handgeräten nicht erlaubt, da jegliche Garantieleistungen abgelehnt werden. Für Schäden aus Nichtbeachtung haftet der Verursacher.

#### **4. Benützung der Infrastruktur**

Die Benützung der fixen und mobilen Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 4.1 Sportgeräte                       | Alle Sportgeräte müssen nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte platziert werden.  |
| 4.2 Kunststoffrasen                   | Die Kunststoffrasen dürfen nur mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden.<br>Auf den Kunststoffrasen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.   |
| 4.3 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen | Fussballschuhe müssen an der Schuhwaschanlage gereinigt werden.<br>Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.  |
| 4.4 Flutlichtanlage                   | Die Beleuchtung darf nur bei Einbruch der Dunkelheit eingeschaltet werden. Unter der Woche ist sie spätestens um 22.00 Uhr zu löschen, am Wochenende spätestens um 18.00 Uhr.  |
| 4.5 Lautsprecheranlage                | Die Lautsprecheranlage darf nur in Absprache mit der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart benutzt werden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.   |
| 4.6 Sanitätszimmer                    | Die Sanitätszimmer stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.<br>Bei den Fussballanlagen Allmend gibt es kein Sanitätszimmer, das nächstgelegene befindet sich in der Leichtathletikanlage. |
| 4.7 Presseraum                        | Die Zuteilung des Presseraums erfolgt durch den Stadionwirt.   |

#### 4.8 Parkieren

Das Befahren und Parkieren innerhalb des Areals ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.

#### 4.9 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

### 5. Schlussbestimmungen

Die Fussballanlagen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der „Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012“ in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber

# Nutzungskonzept für die Krafträume der Sporthalle der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Einleitung / Vorwort

Da der Kraftraum von mehreren Nutzern gebraucht wird, ist ein einheitliches Reglement sinnvoll. Das vorliegende Nutzungskonzept informiert über die Benützung und den Gebrauch der beiden Krafträume (Freie Gewichte / Maschinen) in der Sporthalle Zug. Das Konzept ergänzt die Benützungsordnung der Sporthalle Zug. Die Stadt Zug als Eigentümerin und Betreiberin der Sporthalle Zug behält sich vor, das Nutzungskonzept bei Bedarf anzupassen. Die Nutzung der Krafträume geschieht auf eigene Verantwortung. Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht werden. Um die Geräte und den vorhandenen Raum richtig und gefahrlos nutzen zu können, dürfen die Geräte nur von ausgebildeten Trainerinnen und Trainer, Sportlehrerinnen und Sportlehrern oder entsprechend instruierten Athletinnen und Athleten genutzt werden.

## 2. Krafträume

### 2.1. Kraftraum mit freien Gewichten (Kraftraum 1)

Dieser Kraftraum ist mit diversem Kleinmaterial (Hanteln, Bällen, Gummibändern, etc. ) und Zusatzgewichten ausgerüstet. Das Erlernen von Bewegungsmustern und die Ausbildung von „athletischer“ Kraft steht hier im Vordergrund.

Das Material soll leicht zugänglich und schnell verfügbar sein. Dazu wird es in den grossen, abschliessbaren Holzschränken deponiert. Nach dem Training müssen die Geräte wieder aufgeräumt und an den richtigen Stellen versorgt werden. Der freie Raum innerhalb des Kraftraums kann für diverse Trainingsformen mit und ohne Material eingesetzt werden.

### 2.2. Kraftraum mit Maschinen (Kraftraum 2)

In diesem Kraftraum stehen Ausdauergeräte (Spinning-Räder, Rudergeräte) und Kraftmaschinen zur Verfügung. In diesem Bereich werden isoliert Muskeln trainiert. Die Kraftmaschinen sind fest montiert und dürfen nicht verschoben werden.

### 3. Regeln für die Nutzung der beiden Krafträume in der Sporthalle Zug

- Für die Nutzung der Krafträume ist eine Bewilligung zwingend notwendig. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden. Die Krafträume dürfen nur während der bewilligten Zeiten gemäss Mietvertrag benützt werden.
- Für jedes Training ist eine ausgebildete und handlungsfähige Fachperson verantwortlich, welche während dem Training anwesend ist und das Training leitet.
- Die Krafträume sind abgeschlossen und können von den Nutzern nur mit einem Schlüssel geöffnet werden. Die Räume müssen nach jedem Training wieder abgeschlossen werden. Wird dies nicht gemacht, haftet der letzte Nutzer für allfällige Schäden, ungeachtet des Verschuldens. Die Schlüssel können beim Hauswart bezogen werden. Die Kosten bei Schlüsselverlust belaufen sich auf CHF 200.--. Pro Nutzerin bzw. Nutzer wird nur ein Schlüssel vergeben.
- Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer muss sich nach dem Training in das „Rapportblatt“ eintragen. Dies kann auch für Abmeldungen oder Mitteilungen genutzt werden.
- Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer behandelt das Material in den Krafträumen sorgfältig und benutzt es fachgerecht. Der Kraftraum ist aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen, damit die nächste Trainingsgruppe optimale Trainingsbedingungen vorfindet. Die Geräte sind mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Defekte sind unverzüglich auf dem Protokoll zu vermerken und dem Hauswart mitzuteilen. Sollte ein Gerät Sicherheitsmängel aufweisen, ist dieses umgehend mit dem roten „Defektzettel“ zu kennzeichnen und die Abteilung Sport zu informieren.
- Es ist nicht gestattet in den Krafträumen zu essen oder zu trinken (Ausnahme: Wasser in geschlossenem Behälter).
- Bei übermässiger Verschmutzung wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- Die Krafträume dürfen nicht für private Trainings genutzt oder untervermietet werden.
- Die Benützung der Krafträume geschieht auf eigene Gefahr.

# Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend.

## 2. Allgemeines

- |                              |  |                   |  |          |  |          |   |
|------------------------------|--|-------------------|--|----------|--|----------|---|
| 2.1 Zweck                    | Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Leichtathletikanlage Allmend der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.   |                   |  |          |  |          |   |
| 2.2 Geltungsbereich          | Für die gesamte Leichtathletikanlage Allmend.  |                   |  |          |  |          |   |
| 2.3 Zuständigkeiten          | <p>Die Leichtathletikanlage Allmend wird von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter <a href="http://www.stadtzug.ch/sport">www.stadtzug.ch/sport</a> gestellt werden.</p> <p>Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.</p> <p>Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.</p> |                   |  |          |  |          |   |
| 2.4 Betriebszeiten           | <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Montag – Sonntag</td> <td style="width: 70%;">08.00 Uhr – 21.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag:</td> <td>10.00 Uhr - 17.00 Uhr (Sommerzeit)<br/>(Ende März bis Ende Oktober)<br/>12.00 Uhr - 17.00 Uhr (Winterzeit)<br/>(Ende Oktober bis Ende März)</td> </tr> <tr> <td>Sonntag:</td> <td>nur mit Bewilligung der Abteilung Sport</td> </tr> </table>  | Montag – Sonntag  | 08.00 Uhr – 21.30 Uhr                          | Samstag: | 10.00 Uhr - 17.00 Uhr (Sommerzeit)<br>(Ende März bis Ende Oktober)<br>12.00 Uhr - 17.00 Uhr (Winterzeit)<br>(Ende Oktober bis Ende März) | Sonntag: | nur mit Bewilligung der Abteilung Sport |
| Montag – Sonntag             | 08.00 Uhr – 21.30 Uhr  |                   |  |          |  |          |   |
| Samstag:                     | 10.00 Uhr - 17.00 Uhr (Sommerzeit)<br>(Ende März bis Ende Oktober)<br>12.00 Uhr - 17.00 Uhr (Winterzeit)<br>(Ende Oktober bis Ende März)   |                   |  |          |  |          |   |
| Sonntag:                     | nur mit Bewilligung der Abteilung Sport  |                   |  |          |  |          |   |
| 2.5 Vorrang Stadtschulen Zug | <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Montag – Freitag:</td> <td style="width: 70%;">08.00 Uhr – 12.00 Uhr<br/>13.30 Uhr – 17.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Ausgenommen Mittwoch-Nachmittag</p>  | Montag – Freitag: | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr – 17.00 Uhr |          |  |          |   |
| Montag – Freitag:            | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr – 17.00 Uhr   |                   |  |          |  |          |   |
| 2.6 Für Dritte               | <p>Einzelportler, die den Schulsport und andere Nutzerinnen und Nutzer nicht stören, dürfen von Montag bis Freitag durchgehend von 08.00 Uhr - 21.30 Uhr die Leichtathletikanlage nutzen.</p> <p>Gruppen benötigen eine Bewilligung der Abteilung Sport.</p>   |                   |  |          |  |          |   |

## 2.7 Einschränkungen

Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

## 3. Benützungsvorschriften

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist eine Anlagewartin bzw. ein Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren (ausgenommen sind wetterbedingte Absagen).

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Auf der gesamten Anlage besteht ein Alkohol-, Rauch- & Essverbot. Ausgenommen sind die Tribüne und offiziellen Zuschauerbereiche.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

### 3.1 Spielbarkeit der Spielwiese

Gespernte Plätze dürfen nicht betreten werden.

Die Beurteilung und der Entscheid erfolgen durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart.

## 4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

### 4.1 Leichtathletikanlage

Lauf- und Anlaufbahnen (Kunststoffbelag) dürfen nur mit Nagelschuhen von höchstens 7mm Dornenlänge betreten werden.

Die Hammerwurfanlage darf aus Sicherheitsgründen nur für Wettkampfw Zwecke benutzt werden.

### 4.2 Zusätzliche Installationen

Die Infrastruktur ist durch den Mieter selbst einzurichten. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Vorübergehende Installationen aller Art dürfen auf der Leichtathletikanlage Allmend nur mit Bewilligung des Anlagewarts ausgeführt werden. Am Schluss der Veranstaltung sind diese sofort zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Anlage muss wieder hergestellt werden.

- 4.3 Mehrzweckraum Für eine Benützung des Mehrzweckraums ist eine Bewilligung bei der Abteilung Sport einzuholen.
- 4.4 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen Die Garderoben werden von der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart zugeteilt.  
Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.
- 4.5 Flutlichtanlage Die Beleuchtung steht für Trainings und Wettkämpfe zur Verfügung. Sie wird durch die Anlagewartin resp. den Anlagewart bedient. Für die Benützung der Beleuchtung im Training müssen mindestens 6 Personen auf der Leichtathletikanlage Allmend trainieren.
- 4.6 Lautsprecheranlage Die Lautsprecheranlage darf nur in Absprache mit der Anlagewartin resp. dem Anlagewart benutzt werden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 4.7 Sanitätszimmer Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.
- 4.8 Parkieren Das Befahren und Parkieren innerhalb des Areals ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.
- 4.9 Haftung Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.  
Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

## **5. Schlussbestimmungen**

Die Leichtathletikanlage Allmend ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin resp. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 19. Februar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber

# Benützungsbefugung für die Schulanlagen der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlassen die Stadtschulen Zug die Benützungsbefugung für die Schulanlagen.

## 2. Allgemeines

### 2.1. Zweck

Die Schulanlagen der Stadt Zug dienen in erster Linie der Schule. Soweit die für Drittbelegungen geeigneten Räumlichkeiten nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie vorrangig den Kultur- und Sportvereinen, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen der Stadt Zug zur Verfügung

### 2.2 Geltungsbereich

Diese Benützungsbefugung regelt die Drittnutzung der Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Stadtschulen Zug.

In den folgenden Schulanlagen stehen Räumlichkeiten (Aulen, Mehrzweckräume, Singsäle und Schulzimmer) zur Verfügung: Burgbach, Guthirt, Heilpädagogische Schule Maria Opferung, Herti, Kirchmatt, Letzi, Loreto, Oberwil und Riedmatt.

Für die Benützung der Informatikzimmer und Schulküchen gelten spezielle Regelungen.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung der Räumlichkeiten der Schulanlagen erfolgt durch die Abteilung Stadtschulen resp. die Schulverwaltung.

### 2.4 Betriebszeiten

Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeiten und am Wochenende zur Verfügung.

Montag bis Freitag 18.00 Uhr – 22.00 Uhr

Mittwoch 12.15 Uhr – 22.00 Uhr

Samstag / Sonntag 08.00 Uhr – 20.00 Uhr

### 2.5 Einschränkungen

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Mai 2006 gelten für die ausserschulische Benützung der Schulräumlichkeiten folgende Grundsätze:

- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Ferienplan der Stadtschulen Zug.
- In der ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche können die Räumlichkeiten ausnahmsweise auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.

- Während der übrigen Schulferienzeit, namentlich während den Auffahrts-, Sommer- und Weihnachtsferien, der zweiten Woche der Sport-, Frühlings- und Herbstferien, dem Oster- und Pfingstwochenende, den schulfreien Fasnachtstagen (Montag/Dienstag) sowie an den lokalen und eidgenössischen Feiertagen bleiben die Schulanlagen geschlossen.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservationen**

Die Reservationsanfragen sind schriftlich mittels Gesuchsformular mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich an die Stadtschulen Zug, Schulverwaltung, Postfach 1258, 6301 Zug oder per E-Mail an [schulraum@stadtzug.ch](mailto:schulraum@stadtzug.ch) einzureichen. Die Reservationszeit/-dauer muss die Einrichtungs- und Aufräumzeit beinhalten.

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesucheinganges, dabei wird die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, §5 Abs. 2, vom 14. August 2012 berücksichtigt.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss eine volljährige und handlungsfähige Person sein, welche am Anlass vor Ort anwesend ist.

Die Räume werden maximal ein Jahr im Voraus und für längstens zwölf Monate vergeben.

Falls die Räumlichkeiten dringend für schulische Zwecke benötigt werden, behält sich die Schulverwaltung den Rückzug der Reservationszusage vor.

#### **3.2 Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren sind im Anhang der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume der Stadt Zug vom 14. August 2012 geregelt.

#### **3.3 Annullation**

Eine kostenlose Annullation der reservierten Räumlichkeiten hat mindestens 7 Tage vor der Belegung zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in den Benützungsgebühren geregelt.

### **4. Benützung Infrastruktur**

#### **4.1 Allgemeines**

In und auf den Schulanlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren gemacht werden. Ebenfalls untersagt ist unsittliche und diskriminierende Werbung.

Das zuständige Hauswartpersonal betreut bei Bedarf und vorgängiger Absprache die technischen Einrichtungen.

Die Bedürfnisse zu Infrastruktur wie Bestuhlung, Beleuchtung, Apparatebedienung etc. müssen mindestens 1 Woche vor dem Anlass mit der zuständigen Hauswartung besprochen werden.

#### 4.2 Benützungsvorschriften

Folgende Grundsätze sind bei der Raumbenützung einzuhalten:

- Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten wie übernommen zurückzugeben.
- Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräte weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.
- Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hauswartung zu melden.
- Grundsätzlich besteht in allen Räumen ein Rauch-, Trink- und Essverbot. Für die Konsumation von Getränken und Speisen ist mit der Einreichung der Reservationsanfrage ein entsprechendes begründetes Gesuch zu stellen.
- Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen werden.

#### 4.3 Reinigung

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzliche Aufwände für Reinigung und Abfallentsorgung werden gemäss den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

#### 4.4 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

Für grosse öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

#### 5. Schlussbestimmungen

Die Schulanlagen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Die Hauswartung überwacht die Einhaltung der Benützungssordnung und ist für die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten verantwortlich.

Den Anordnungen der zuständigen Hauswartung ist Folge zu leisten und die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung tritt § 12 Benützungsverbot und/oder § 13 Strafbestimmung der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in Kraft.

#### **6. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung werden die Richtlinien zur Vermietung der Räume in Bibliotheks-, Musikschul-, Schulbauten vom 10. September 2002 aufgehoben.

Zug, 1. Januar 2013

**Stadtschulen Zug**  
Urs Landolt, Rektor



# Benützungsordnung für den Siehbachsaal der Stadt Zug

vom 1. September 2012

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 1. August 2012 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug die Benützungsordnung für den Siehbachsaal.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Siehbachsaales der Stadt Zug, Chamerstrasse 33. Die Bevölkerung der Stadt Zug erhält die Möglichkeit, im Siehbachsaal Anlässe und Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art durchzuführen. Im Weiteren steht der Siehbachsaal auch anderen Interessierten zur Verfügung.

### 2.2 Geltungsbereich

Der Siehbachsaal beinhaltet die Räumlichkeiten grosser und kleiner Saal sowie Office/Küche. Er bietet Platz für 80 Personen bei Bankettbestuhlung.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung obliegt dem Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien. Reservationsanfragen können auf der Homepage [www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch) (Verwaltung/Reservationen/Säle) gemacht werden. Die Abteilung Immobilien erteilt Auskünfte und erlässt Weisungen. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Abteilung Immobilien ausgestellt wird.

### 2.4 Betriebszeiten

Für den Siehbachsaal gelten grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag - Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr

Verlängerungsmöglichkeit für Freitag und Samstag  
entweder bis 01.00 oder 02.00 Uhr

### 2.5 Belegungsplan/Sperrzeiten

Der Siehbachsaal liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung. Eine Belegungssperre bzw. die Saalvergabe liegt im Ermessen der Abteilung Immobilien.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservation**

Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges, dabei wird in der Regel die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 5 Abs. 2, vom 1. August 2012 berücksichtigt.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Siehbachsaales müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

#### **3.2 Benützungsgebühren (Tarifordnung)**

Für die Benützung des Siehbachsaales werden Gebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/ Zivilschutzräume der Stadt Zug (nachstehend Tarifordnung genannt) erhoben. Die Tarifordnung enthält die Benützungsgebühr für die Lokalitäten. Die Miete von zusätzlicher Infrastruktur und der Verkauf von alkoholischen Getränken werden extra verrechnet. Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung wird in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

#### **3.3 Annullation**

Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

### **4. Benutzung Infrastruktur**

#### **4.1 Office/Küche**

Im Siehbachsaal können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Nutzerinnen, Nutzer sind in der Wahl des Catering-Unternehmens frei. Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

#### **4.2 Geschirr**

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das im Siehbachsaal benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

#### **4.3 Reinigung**

Der grosse und kleine Saal sind besenrein abzugeben. Die Office/Küche inklusiv Geräte müssen einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung

vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Saal- und Hauswart.

#### 4.4 Entsorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Hauswart beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

#### 4.5 Rauchen

In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

#### 4.6 Feuer-/Polizeiliche Bestimmungen

##### Bewilligungen

Für Veranstaltungen im Siehbachsaal liegt für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

##### Verkehrsmittel/Parkieren

Die Nutzerinnen und Nutzer empfehlen den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Insbesondere ist in Inseraten, Flugblättern, Plakaten usw. folgenden Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten."

Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten.

Die Zufahrt von der Chamerstrasse zum Wassersporthaus Siebach ist grundsätzlich mit einem allgemeinen Fahrverbot mit dem Zusatz "Anlieferung gestattet" signalisiert. Am Veranstaltungstag darf mit den notwendigen Liefer-/Personenwagen zum Wassersporthaus Siebach gefahren werden. Nach dem Güterumschlag haben die Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten ihre Fahrzeuge sofort wegzustellen. Die Weisungen des Saal- und Hauswarts betreffend Zeitpunkt des Güterumschlags sind zu befolgen.

##### Lärmschutz

Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen (Partys mit Disco- oder Tanzmusik sind nicht erlaubt). Die Hausordnung ist einzuhalten. Lärmige Aufräumarbeiten innerhalb der Nachtruhe zwischen 22.00 - 07.00 Uhr dürfen nicht durchgeführt werden. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen der Liegenschaft einzuhalten. Zwecks Lärmschutz kann das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, weitere Auflagen erlassen.

Marktwesen

Marktfahrer und Marktfahrerinnen, welche gewerbsmässig Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, benötigen gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 eine Bewilligung, die beim jeweiligen Kanton des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes eingeholt werden muss.

Brandschutz

Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung ist die Weisung der Gebäudeversicherung Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

→ <http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf>

Die Räumlichkeiten des Siehbachsaals bieten Platz für maximal 100 Personen. Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet.

Kerzen oder sogenannte Teelichter werden nur in Gläser gestattet. Gasbefeuerte Apparate werden nur im Freien und mindestens fünf Meter vom Ausgang entfernt gestattet. Jede Feuerstelle um das Gebäude ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich das Abbrennen von Feuerwerk ist die Weisung von der Abteilung „Energie und Umwelt“ der Stadt Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

4.7 Haftung

Verweis auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 11 Haftung.

## 5. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung für Mehrzwecksäle vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

Zug, 1. September 2012

**Stadt Zug**  
**Finanzdepartement**  
Leiter Immobilien

Theddy Christen

# Benützungsordnung für die Sporthalle der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Sporthalle.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Zweck** Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.
- 2.2 Geltungsbereich** Für die gesamte Sporthalle Zug und den dazugehörigen Allwetterplatz.
- 2.3 Zuständigkeiten** Während den schulfreien Zeiten (abends, Wochenenden, Schulferien, gesetzliche Feiertage) erfolgt die Verwaltung durch die Abteilung Sport der Stadt Zug. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden.  
Von Montag bis Freitag von 07:15 bis 18:15 Uhr erfolgt die Verwaltung durch das Kaufmännische Bildungszentrum des Kanton Zug.  
Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.  
Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.
- 2.4 Betriebszeiten**
- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| Montag – Freitag  | 07.00 Uhr - 22.45 Uhr |
| Samstag – Sonntag | 07.00 Uhr - 23.00 Uhr |
- 2.5 Vorrang KBZ** Montag – Freitag: 07.15 Uhr – 18.15 Uhr
- 2.6 Einschränkungen** Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten.  
Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

### **3. Benützungsvorschriften**

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist die Anlagewartin bzw. der Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren.

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

In allen Räumen der Sporthalle Zug besteht ein striktes Rauchverbot. Zudem besteht ein allgemeines Essverbot (ausgenommen im Theoriesaal, Foyer und in der Küche).

Nach der Benützung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

### **4. Benützung der Infrastruktur**

Die Benützung der fixen und mobilen Turn- und Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

#### **4.1 Turnhallen**

Die Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Trainingsschuhen ist nicht gestattet.

Die Verwendung von Haftmitteln ist mit der Abteilung Sport zu besprechen. Die von Haftmitteln verursachte Verunreinigung ist von den Verursacherinnen und Verursachern zu entfernen.

Am Hallenboden dürfen keine Klebstreifen oder zusätzliche Markierungen angebracht werden.

Die Hallentrennwände dürfen nur mit der Zustimmung der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes oder der zuständigen Lehrperson betätigt werden.

#### **4.2 Turn- und Sportgeräte**

Die für die Halle bestimmten Geräte dürfen nicht ins Freie genommen werden.

Alle Sport- und Spielgeräte müssen nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte platziert werden.

Bewegliche Turngeräte ohne Rollen müssen in den Hallen immer getragen werden. Barren und Sprungkasten dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben.

#### **4.3 Krafträume**

Für die Krafträume gilt ein separates Nutzungskonzept.

- 4.4 Kletterwand Die Kletterwand darf nur unter Aufsicht einer entsprechend ausgebildeten Person benutzt werden.
- 4.5 Laufbahn Für die Benützung der Laufbahn gilt ein separates Merkblatt.
- 4.6 Sanitätszimmer Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.
- 4.7 Haftung Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.  
Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

## 5. Schlussbestimmungen

Die Sporthalle Zug ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe der Sporthalle zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Sporthalle, darf die Weststrasse mit Motorfahrzeugen befahren werden, um die notwendigen Warenumschläge / Zubringerdienste zu tätigen. Danach sind die Fahrzeuge unverzüglich zu entfernen und ausserhalb des Sporthallen-Areals korrekt zu parkieren.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen, tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in Kraft. Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber

# Benützungsordnung für die Streethockeyanlage Herti Nord der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Streethockeyanlage Herti Nord.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Zweck  
Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Streethockeyanlage Herti Nord der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.
- 2.2 Geltungsbereich  
Für die gesamte Streethockeyanlage Herti Nord.
- 2.3 Zuständigkeiten  
Die Streethockeyanlage Herti Nord wird von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden. Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen. Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.
- 2.4 Betriebszeiten
- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| Montag - Freitag: | 08.00 Uhr - 21.30 Uhr |
| Samstag:          | 09.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Sonntag:          | 13.30 Uhr - 18.00 Uhr |
- 2.5 Oberwil Rebels
- Training- / Spielzeiten (August – Mai)
- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Montag - Freitag:    | 17.30 Uhr - 21.30 Uhr |
| Mittwoch-Nachmittag: | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |
- Meisterschafts- und Cupspiele am Wochenende (September – Mai)
- |          |                       |
|----------|-----------------------|
| Samstag: | 10.00 Uhr - 12.00 Uhr |
|          | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |
| Sonntag: | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |

## 2.6 Für Dritte

Montag - Freitag: 08.00 Uhr - 11.45 Uhr  
13.30 Uhr - 17.00 Uhr  
Ausschließlich Mittwoch-Nachmittag

## 2.7 Einschränkungen

An den Vormittagen von Sonn- und Feiertagen dürfen keine Spiele und Trainings stattfinden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Spiele der Frauen- und Juniorenmannschaften an maximal drei Sonn- und Feiertagsvormittagen sowie Länder- und Europacupspiele der 1. und 2. Mannschaft.  
Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten.  
Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

## 3. Grundlagen

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist eine Anlagewartin bzw. ein Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren (Ausgenommen sind wetterbedingte Absagen).

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Auf der gesamten Anlage besteht ein Alkohol-, Rauch- & Essverbot. Ausgenommen sind die Tribüne und offiziellen Zuschauerbereiche.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

Am Ballfang darf keine fixe Werbung angebracht werden.

Das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk, Knallpetarden, etc.) ist verboten. Es ist untersagt umweltschädliche Stoffe auf dem Areal zu vergiessen.

### 3.1 Winterdienst

Der Winterdienst wird in der Regel durch die Stadt Zug (Werkhof oder Anlagewart) ausgeführt. Der Streethockeyplatz hat beim Werkhof die Priorität 4, das heisst erst nach Strassen, Trottoirs, öffentlichen Plätzen, etc. kann der Platz geräumt werden.

Bei akutem Schneefall, Schneefall direkt vor oder während der Trainings oder Spiele, kann die Schneeräumung durch die Stadt Zug nicht gewährleistet werden. In solchen Fällen sind die Oberwil Rebels für die Schneeräumung verantwortlich.

#### 4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

- 4.1 Zusätzliche Installationen Die Infrastruktur ist durch den Mieter selbst einzurichten. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- 4.2 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen Die Garderoben werden von der Anlagewartin resp. dem Anlagewart zugeteilt.  
Nach der Benützung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.
- 4.3 Flutlichtanlage Die Beleuchtung darf nur bei Einbruch der Dunkelheit eingeschaltet werden. Unter der Woche ist sie spätestens um 22.00 Uhr zu löschen, am Wochenende spätestens um 18.00 Uhr.
- 4.4 Lautsprecheranlage Das Abspielen von Musik ab Verstärker ist untersagt. Davon ausgenommen ist das Abspielen der Nationalhymnen bei vom Verband vorgeschriebenen Spielen.
- 4.5 Sanitätszimmer Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.
- 4.6 Parkieren Das Befahren und Parkieren innerhalb des Areals ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.
- 4.7 Haftung Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.  
Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

## **5. Schlussbestimmungen**

Die Streethockeyanlage Herti Nord ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewarts ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber

# Benützungsordnung für die Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Turn- und Gymnastikhallen.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Zweck  
Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.
- 2.2 Geltungsbereich  
Für die Turn- und Gymnastikhallen  
Burgbach  
Guthirt  
Herti  
Kirchmatt  
Letzi  
Loreto  
Oberwil  
Riedmatt  
Schützenmatt
- 2.3 Zuständigkeiten  
Die Turn- und Gymnastikhallen werden von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden. Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen. Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.
- 2.4 Betriebszeiten  
Montag – Freitag            07.00 Uhr - 22.00 Uhr  
Samstag – Sonntag        Geschlossen  
Allfällige Ausnahmen unterliegen speziellen Bestimmungen
- 2.5 Vorrang Stadtschulen Zug  
Montag – Freitag:            07.00 Uhr – 12.15 Uhr  
   13.15 Uhr – 18.00 Uhr  
Ausgenommen Mittwoch-Nachmittag

## 2.6 Einschränkungen

Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Während der jeweils ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche können die Turn- und Gymnastikhallen zu den obengenannten Betriebszeiten, auf schriftliches Gesuch hin, zur Verfügung gestellt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

## 3. Benützungsvorschriften

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist die Anlagewartin bzw. der Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren.

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Es gilt ein striktes Alkohol-, Rauch- und Essverbot.

Nach der Benützung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

## 4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Turn- und Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

**4.1 Turn- und Gymnastikhallen** Die Hallen dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Trainingsschuhen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln ist untersagt. Am Hallenboden dürfen keine Klebstreifen oder zusätzliche Markierungen angebracht werden.

**4.2 Turn- und Sportgeräte** Die für die Halle bestimmten Geräte dürfen nicht ins Freie genommen werden. Alle Sport- und Spielgeräte müssen nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte platziert werden. Bewegliche Turngeräte ohne Rollen müssen in den Hallen immer getragen werden. Barren und Sprungkasten dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben.

#### 4.3 Sanitätszimmer

Die Sanitätszimmer, sofern vorhanden, stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.

#### 4.4 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

### 5. Schlussbestimmungen

Die Turn- und Gymnastikhallen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber

**Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug  
(§ 7 Benützungsgebühren)**

vom 30. Juni 2020

**gültig ab 1. August 2020**

## Allgemeine Bestimmungen

Die Benützungsgebühren werden – abgestuft nach Kategorien – erhoben.

<b>Kategorie A</b> (Sitz in der Stadt Zug)	<b>Kategorie B</b> (Sitz in der Stadt Zug)	<b>Kategorie C</b> (Auswärtige)
<ul style="list-style-type: none"><li>– Stadtzuger Vereine</li><li>– Gemeinnützige Organisationen</li><li>– Kanton Zug<sup>1</sup></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Andere Organisationen</li><li>– Personen (natürliche &amp; juristische)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Organisationen</li><li>– Personen (natürliche &amp; juristische)</li><li>– Gemeinden und Kantone</li></ul>

### Zusätzliche Aufwände, die in Rechnung gestellt werden

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:  
CHF 100.00 pro Stunde (z. B. für Saaleinrichtung, Reinigung usw.)
- Gesellschaftsraum Park-Tower:  
Die Saaleinrichtung erfolgt im Gesellschaftsraum Park-Tower immer über die Saalwarte. Der Aufwand wird nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- Annullationsgebühren:  
Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos  
Bis 7 Tage vor Anlass: 50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00  
Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass: Belastung der gesamten Mietgebühren  
  
Ausnahme:  
Für Sport- und Schulanlagen gilt folgende Regelung: Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass:  
50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
- Abfallentsorgung:  
CHF 80.00 pro Container oder Verrechnung nach Aufwand  
  
Bevilligung für den Alkoholverkauf:  
Gebühr wird durch Abteilung Sicherheit und Verkehr gemäss Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren erhoben und in Rechnung gestellt.
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen

---

<sup>1</sup> Ausnahme: Einteilung in die Kategorie C bei der Abteilung Stadtschulen.

## Gebühren Sportanlagen

Gebühren pro Stunde Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
<b>Sporthalle</b>			
1-fach	kostenlos	75.00	100.00
2-fach	kostenlos	150.00	200.00
3-fach	kostenlos	225.00	300.00
Einspielhalle	kostenlos	22.50	30.00
Kraftraum	kostenlos	45.00	60.00
<b>Turnhallen</b>	kostenlos	75.00	100.00
<b>Gymnastiksäle</b>	kostenlos	22.50	30.00
<b>Schwinghalle</b>	kostenlos	75.00	100.00
<b>Fussballplätze</b>			
Hauptfeld	kostenlos	225.00	300.00
Naturrasenfeld	kostenlos	150.00	200.00
Kunststoffrasen	kostenlos	60.00	80.00
<b>Leichtathletikanlage</b>	kostenlos	82.50	110.00
Teilnutzung Gruppen	kostenlos	30.00	40.00
<b>Beachvolleyballanlage Brüggli</b>	kostenlos	37.50	50.00
<b>Schützenmatt</b>			
Hartplatz	kostenlos	45.00	60.00
Wiese	kostenlos	60.00	80.00

## Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Leichtathletik- & Fussballanlage:

Mehrzweckraum CHF 80.00

Speakerbüro mit Lautsprecheranlage CHF 50.00

Sporthalle:

Tribüne Halle 1 (Süd) CHF 50.00

Tribüne Halle 2 (Mitte) CHF 50.00

Tribüne Halle 3 (Nord) CHF 50.00

Theorieraum CHF 100.00

Küche

Küche ohne Geräte und Geschirr CHF 50.00

Küche mit Geräte, ohne Geschirr CHF 100.00

Küche ohne Geräte, mit Geschirr CHF 100.00

Küche mit Geräte und Geschirr CHF 150.00

## Gebühren Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen

Gebühren Preise in CHF	Kategorie A <sup>2</sup>	Kategorie B	Kategorie C
<b>Aulen, Mehrzweckräume, Singsäle. Fachzimmer, Office</b>			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	20.00	100.00	150.00
Jede weitere Stunde	10.00	10.00	20.00
Max. pro Tag	50.00	200.00	300.00
Zusätzlich bei Verpflegung	50.00	50.00	50.00
<b>Schulzimmer, Freizeitbe- treuungsraum</b>			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	15.00	40.00	80.00
Jede weitere Stunde	5.00	5.00	10.00
Max. pro Tag	30.00	80.00	160.00

Die Räume in den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen stehen grundsätzlich während Randstunden, MO–FR 18.00–22.00 Uhr, MI 12.15–22.00 Uhr und am Wochenende von 08.00–20.00 Uhr zur Verfügung.

### Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Flügel / Klavier ungestimmt	CHF 150.00
Flügel / Klavier gestimmt	CHF 350.00
Mikrofonanlage	CHF 30.00
Musikanlage	CHF 30.00
Visualizer / Beamer (Schul-/Fachzimmer)	CHF 50.00
Beamer inkl. Leinwand (Aula, Mehrzweckräume)	CHF 220.00
Leinwand	CHF 20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF 30.00
Scheinwerfer	CHF 30.00

<sup>2</sup> Kulturellen Vereinen können auf Gesuch hin die Gebühren für die nicht kommerzielle Benützung der Räumlichkeiten in Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen (z.B. für Proben) erlassen werden.

## Gebühren Mehrzwecksäle

Gebühren Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
<b>Altstadthalle pro Tag</b>			
Miete Haus	100.00	200.00	300.00
<b>Burgbachsaal pro Tag</b>			
Miete Saal inkl. Foyer	250.00	400.00	900.00
Miete Office	100.00	200.00	300.00
Miete Foyer	100.00	150.00	350.00
<b>Siehbachsaal pro Tag</b>			
Miete grosser und kleiner Saal inkl. Office	200.00	350.00	600.00
Miete kleiner Saal inkl. Office	100.00	200.00	300.00
<b>Gesellschaftsraum Parktower</b>			
Montag bis Freitag*			
Vormittag 09.00 – 12.30 Uhr	150.00	200.00	-
Nachmittag 13.30 – 17.00 Uhr	150.00	200.00	-
Abend 18.00 Uhr – Ende	200.00	250.00	-
Ganzer Tag 09.00 Uhr – Ende	400.00	500.00	-
Samstag*			
Tagsüber 11.00 – 16.00 Uhr	250.00	300.00	
Abend 17.00 – 24.00 Uhr	350.00	400.00	
Sonntag und Feiertage			
Ganztags 11.00 – 18.00 Uhr	200.00	300.00	

\* die Reservation von zwei aufeinanderfolgenden Buchungszeiten ist ohne Zeitunterbrechung möglich; es wird ein Rabatt von CHF 100.00 gewährt.

## Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Klavier ungestimmt	CHF	150.00
Klavier gestimmt	CHF	350.00
Mikrofonanlage	CHF	30.00
Musikanlage	CHF	30.00
Diaprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Hellraumprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Beamer inkl. Leinwand	CHF	220.00
Leinwand	CHF	20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF	30.00
Scheinwerfer	CHF	30.00
Steamer	CHF	30.00
Bildschirm und techn. Infrastruktur im Gesellschaftsraum Parktower	CHF	50.00

### Preisliste für Militär- und Zivilschutzräume<sup>3</sup>

Preise in CHF	Gebühren pro Tag	
<b>Zivilschutzanlage Fussballtribüne Allmend</b> bis 50 Personen für zivile Nutzung		
Pauschal bis 20 Personen <b>ohne</b> Wolldecke	140.00	
Pauschal bis 20 Personen <b>mit</b> Wolldecke	200.00	
ab 21. Person (pro Person <b>ohne</b> Wolldecke)	7.00	
ab 21. Person (pro Person <b>mit</b> Wolldecke)	10.00	
Heizung/Strom	35.00	
Lüftung	25.00	
<b>Militärunterkunft Stierenmarktareal</b>		
Schlafräum 1 für 20 Personen		
Schlafräum 2 für 8 Personen		
Pauschal bis 8 Personen <b>ohne</b> Wolldecke*	120.00	
Pauschal bis 8 Personen <b>mit</b> Wolldecke*	144.00	
ab 9. Person (pro Person <b>ohne</b> Wolldecke)*	15.00	
ab 9. Person (pro Person <b>mit</b> Wolldecke)*	18.00	
Aufenthaltsraum (4 Tische, 15 Stühle)* (als Büronutzung)	60.00	
Küche* <span style="float: right;">einmalig</span>	Grundtaxe	110.00
		25.00
Heizgerät*	10.00	
*Stromverbrauch gemäss Zähler		
Hochtarif	kWh	0.50
Niedertarif	kWh	0.30

### Kosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

#### Telefonbenützung

Grundgebühr und Gesprächskosten gemäss  
Gebührenzähler (Zivilschutzanlage) CHF 5.00

#### Matratzen (zusätzliche)

Miete pro Nacht inkl. Reinigung der  
Matratzenhülle CHF 6.00

#### Wolldeckenreinigung

(sofern erforderlich) CHF 15.00

<sup>3</sup> Die Gebühren in den Militär- und Zivilschutzräumen sind für alle Kategorien gleich.